

# RS UVS Kärnten 1997/05/16 KUVS-K2-494/4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.1997

## Rechtssatz

Stellt der Ausländer erst nach Ablauf der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis einen Antrag auf neuerliche Ausstellung einer solchen, wird die Verlängerungsbestimmung des § 7 Abs 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht wirksam.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)